



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 14/2026

Hodenhausen, 03.09.2026

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Wahlbekanntmachung	1

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Ahlden folgende Kommunalwahlen statt:

- Direktwahl der Landrätin/des Landrates
- Kreiswahl
- Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters
- Samtgemeinderatswahl
- Gemeinderatswahl

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Samtgemeinde Ahlden ist in 8 Wahlbezirke eingeteilt.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Die Stimmzettel für die **Direktwahl – und etwa notwendige Stichwahl** - enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für die Stimme.
5. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Es finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Kreiswahl und Gemeinderatswahl), somit hat jede wählende Person für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die Landratswahl und die Samtgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme. Steht nur eine Person zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird.

6. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll.

Sie kann ihre Stimmen verteilen auf:

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Bei der **Landratswahl und der Samtgemeindebürgermeisterwahl** wird der Stimmzettel auf dem Feld für die Stimme durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kenntlich gemacht. Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig.

7. Wählende Personen können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Auf Verlangen des Wahlvorstands haben sich die **Personen auszuweisen**.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl zu den Vertretungen im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl** teilnehmen. An der evtl. notwendigen Stichwahl am 27.09.2026 können Wahlscheininhabende alternativ auch durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke des Wahlgebiets teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wurden zwei **Briefwahlvorstände** gebildet. Diese treten am 13.09.2026, um 16.00 Uhr, im Rathaus in Hodenhagen, zusammen.

Die Feststellung des Briefwahlergebnisses ist **öffentlich**, jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist.

12. Für eine eventuell stattfindende **Stichwahl** der Direktwahlen der Landrätin/des Landrates am 27.09.2026 wird darauf hingewiesen,

- a) dass wahlberechtigte Personen, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, **keine neue Wahlbenachrichtigung** erhalten,
- b) nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein gem. § 19 Abs. 2 NKWG erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden, und
- c) dass Wahlscheine nach § 19 NKWG beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Antrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Geräte bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht, oder unbefugt wählt, indem im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgegeben wird, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft. Auch der Versuch ist **strafbar**.

14. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist für die Wahl der Abgeordneten der für den Wahlbereich maßgebende Stimmzettel, für die Direktwahl für das Wahlgebiet maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Die Stimmzettel sind durch Aufdruck als Muster gekennzeichnet.

Hodenhagen, 03.09.2026

Samtgemeinde Ahlden

Der Samtgemeindebürgermeister

Carsten Niemann